OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551401/10/BZ/JoS

Datum:
Linz, 10. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des G M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E P, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Oktober 2018, GZ: Wa10-62/33-2015-HAG, betreffend die wasserrechtliche Überprüfung einer Abwasserbeseitigungsanlage (mitbeteiligte Partei: F G) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. März 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2015, GZ: Wa10-62/11-2015, wurde F G (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der gereinigten häuslichen Abwässer des Wohnhauses X, X, auf dem Grundstück Nr. X, KG X, in einen unbenannten Zubringer zum X-bach sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen (Abwasserbeseitigungsanlage) unter Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung und Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt. Im Spruchabschnitt I. wurden unter „G)“ unter anderem folgende verfahrensgegenständlich relevante Auflagen angeordnet [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„20. Die Anlagen sind zu jeder Zeit bewilligungsgemäß zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Zur Minimierung der Phosphorbelastung sind soweit möglich phosphatfreie Reinigungsmittel einzusetzen.

21. Die vom Hersteller auszuhändigende Bedienungsanleitung und die Wartungsvorschrift sind gemeinsam mit dem ggstl. Bewilligungsbescheid, dem Bewilligungsprojekt und einem anzulegenden Betriebsbuch aufzubewahren. In dieses Betriebsbuch sind jegliche durchgeführten Tätigkeiten an der Anlage, festgestellte und beseitigte Mängel, sämtliche Wartungen sowie die Menge und die Art der Beseitigung der anfallenden Schlämme jeweils unter Angabe des Zeitpunktes einzutragen. Im Zusammenhang mit der Klärschlammentsorgung wird auf die Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes hingewiesen! Der Behörde ist auf Verlangen das Betriebsbuch vorzulegen.

22. Sämtliche Anlagen und Anlagenteile sind stets ordnungsgemäß zu warten, in Stand zu halten und zu betreiben. Da die Funktion der Kläranlage in hohem Maße von einer sorgfältigen und fachgerechten Wartung abhängig ist, hat auf die Dauer der wr. Bewilligung ein entsprechender Wartungsvertrag mit einer hierzu qualifizierten Stelle oder der Lieferfirma der Anlage zu bestehen. Diese Wartung der Anlage ist mindestens einmal jährlich durchführen zu lassen und ein entsprechender Wartungsbericht darüber ist zu verfassen. Die Wartungsberichte sind zumindest 5 Jahre aufzubewahren und dem Betriebsbuch beizufügen. Der Wartungsbericht hat neben der allgemeinen Prüfung gemäß der Wartungsvorschriften folgende Prüfungen zu enthalten:
a) Angabe Anlagenhersteller, Typenbezeichnung und Funktionsprinzip
b) Feststellung der tatsächlichen Kläranlagenbelastung (Angabe angeschlossene Einwohner?)
c) Schlammspiegelmessung in der Vorklärung/Schlammspeicher und Angabe des Füllstandes in % des zur Verfügung stehenden Speichervolumens
d) Schlammvolumenmessung in der biologischen Stufe
e) Sauerstoffmessung in der biologischen Stufe gegen Ende der Belüftungsphase

f) Prüfung Blasenbild in der biologischen Stufe
g) Sichttiefe unmittelbar vor Klarwasserabzug
h) Prüfung auf Einhaltung der vorgeschriebenen und lt. Herstellerangaben durchzuführenden Wartungsarbeiten anhand der Aufzeichnungen gem. Betriebsbuch sowie allfälliger Wartungsberichte von Fachfirmen unter Angabe der entsorgten Schlammmenge und des Entsorgungspfades seit der letzten Fremduntersuchung
i) Prüfung auf Einhaltung der Ablaufgrenzwerte
j) Zusammenfassende Beurteilung des Gesamteindrucks der Anlage

23. Als der mit der Eigenüberwachung der Anlage betraute wird hiermit Herrn F G namentlich bekannt gegeben.

Der mit der Eigenüberwachung Betraute hat nachweislich – innerhalb eines halben Jahres ab Inbetriebnahme der Kleinkläranlage – einen Ausbildungskurs für Betreiber von Kleinkläranlagen (z.B. X oder vergleichbares) zu besuchen.

Die Eigenüberwachung ist gemäß den Herstellervorgaben durchzuführen und hat sich zumindest auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

täglich:
- Prüfung ob Anlage in Betrieb ist

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren:

wöchentlich:
- Ablesen der Zählerstände
- Prüfung des Lufteintrages in das Belebungsbecken (Blasenbild)
- Prüfung auf Einhaltung der maximalen Schlammhöhe in der Biologie unmittelbar vor dem Klarwasserabzug

monatlich:
- Messung der Schlammhöhe in der Vorklärung/Schlammspeicher und Entsorgung nach Bedarf unter Einhaltung der Bestimmungen des OÖ Bodenschutzgesetzes
- Prüfung auf Einhaltung des lt. Hersteller angegebenen Bereiches für Schlammvolumen im Belebungsbecken
- Bestimmung des NH4-N-Ablaufwertes (z.B. Schnellbestimmung) – wird der Grenzwert überschritten, ist umgehend die Ursache zu ermitteln, erforderlichenfalls ist der Hersteller beizuziehen!

24. Nach entsprechender Einarbeitungszeit der Anlage, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme und sodann einmal jährlich ist ein Untersuchungsbefund einer befugten und amtlich anerkannten Stelle oder Person, sowie eine Kopie des aktuellen Wartungsberichtes, der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gewässerschutz, beim Amt der o.ö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vorzulegen. Die Vorlage hat bis längstens 30. September jeden Jahres zu erfolgen.“

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom

17. Oktober 2018, GZ: Wa10-62/33-2015-HAG, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten Abwasserbeseitigungsanlage. Dabei ist im Wesentlichen die Übereinstimmung mit der mit 20. Juli 2015 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt worden. Folgende bei der Überprüfung festgestellte geringfügige Abweichung von der bewilligten Anlage wurde nachträglich genehmigt:

„Der neu errichtete Ableitungskanal wurde um rund 2 lfm verkürzt errichtet und weist nunmehr eine Gesamtlänge von rund 18 lfm auf."

Weiters wurden folgende Mängelbeseitigungen angeordnet:

„Frist: 30.11.2018

- Ab sofort ist die Eigenüberwachung der Anlage durchzuführen und entsprechend im Wartungsbuch zu dokumentieren und Vorlage bei der Wasserrechtsbehörde Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

- Nach Auflösung des derzeit bestehenden Wartungsvertrages ist ein neuer abzuschließen und ebenfalls bei der Wasserrechtsbehörde Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorzulegen

Frist: 30.06.2019

- Absolvierung eines Ausbildungskurses für Betreiber von Kleinkläranlagen und Vorlage eines Nachweises darüber (Zeugnis)"

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 22. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der begründend im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf bei der Überprüfungsverhandlung seine Zustimmung für die Ableitung widerrufen habe. Demnach stimme die Anlage der mitbeteiligten Partei nicht mit der Bewilligung aus 2015 überein. Mangels Zustimmung des Bf sei die Bewilligung nicht mehr gegeben, was zur Folge habe, dass eine Überprüfung der Anlage nicht mehr erfolgen könne, da dieser die Rechtsgrundlage entzogen sei. Überdies sei wegen des ungewissen Ausmaßes der Ableitung der Abwässer vom Bf keine Zustimmung erfolgt, was bewirke, dass der Bewilligungsbescheid rechtswidrig gewesen sei und auch dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Rechtsgrundlage fehle. Des Weiteren sei seit der Bewilligung der Anlage der mitbeteiligten Partei keine einzige Auflage erfüllt worden. Im Näheren werden die regelmäßige Kontrolle des Abwassers, die Führung eines Betriebsbuches sowie der Abschluss eines Wartungsvertrages bemängelt.

I.4. Die belangte Behörde hat ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 26. November 2018 diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde vom Bf mit Schreiben vom 23. Jänner 2019 präzisierend dargelegt, dass die Auflagen-Punkte 20. bis 24. im Bescheid vom 20. Juli 2015 bislang nicht erfüllt worden seien. Eine Verletzung subjektiver Rechte des Bf sei somit dadurch begründet, als dem Bf idente Wartungspflichten für seine eigene Anlage auferlegt worden seien, er jedoch das Einbringen schädlicher und nicht überprüfter Stoffe durch die mitbeteiligte Partei nicht verhindern könne und der Bf die Nutzung zur Einbringung der Abwässer durch die mitbeteiligte Partei in die Anlage des Bf untersagt und widerrufen habe.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 1. März 2019. Daran nahmen der Bf samt Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und die mitbeteiligte Partei gemeinsam mit seiner Gattin teil. Weiters wurde eine Amtssachverständige (ASV) für Abwassertechnik beigezogen. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Rechtsstandpunkte aus und wurden das Gutachten der beigezogenen ASV betreffend die Erfüllung der Auflagen-Punkte 20. bis 24. des Bewilligungsbescheides sowie allfällige Beeinträchtigungen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen für die Wartungspflichten der Anlage des Bf erörtert.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem in den Punkten I.1. bis I.6. geschilderten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juli 2015, GZ: Wa10-62/11-2015, wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück Nr. X, KG X, mit Einleitung der gereinigten häuslichen Abwässer des Wohnhauses X, X, in einen unbenannten Zubringer zum X-bach unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die verfahrensgegenständliche Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 2015 hat die Zustimmung des Bf zur Einleitung in seinen Ableitungskanal vorgelegen. Diese Bewilligung wurde ohne Bedingungen erteilt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Die ausgeführte Abwasserbeseitigungsanlage (Kleinkläranlage) wurde im Wesentlichen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung ausgeführt.

Die mit Bescheid vom 20. Juli 2015 angeordneten Auflagen-Punkte 1. bis 19. und 24., insbesondere auch betreffend die Ausführung der bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage wurden von der mitbeteiligten Partei erfüllt bzw. eingehalten.

Die im o.a. Bewilligungsbescheid angeordneten laufend einzuhaltenden bzw. zeitlich wiederkehrenden Auflagen-Punkte 20. bis 23. (in der Folge: Dauervorschreibungen) wurden von der mitbeteiligten Partei - wie folgt - nicht zur Gänze erfüllt bzw. eingehalten:

20.: Die Eigenüberwachungsarbeiten werden nicht zur Gänze durchgeführt.

21.: Die Bedienungs- und Wartungsvorschrift konnte mangels Auffindbarkeit nicht vorgelegt werden. Den monatlichen Eigenüberwachungsarbeiten wird seit 20. Dezember 2018 nachgekommen.

22.: Die mitbeteiligte Partei hat mit der X Handelsagentur (Lieferfirma der Anlage) einen Wartungsvertrag abgeschlossen und für die Dauer von 2 Jahren im Voraus bezahlt. Ein entsprechender Wartungsvertrag hat jedoch auf die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung zu bestehen.

23.: Die mitbeteiligte Partei hat den Ausbildungskurs für Betreiber von Kleinkläranlagen (noch) nicht absolviert. Mit der X Handelsagentur hat die mitbeteiligte Partei ein Übereinkommen über die monatlichen Eigenüberwachungsarbeiten abgeschlossen und für die Dauer von 2 Jahren im Voraus bezahlt. Die täglichen Überwachungsmaßnahmen werden durch die mitbeteiligte Partei durchgeführt. Die wöchentlichen Eigenüberwachungsarbeiten wurden nicht durchgeführt und auch nicht dokumentiert.

II.2. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren. Dass die Dauervorschreibungen bei der verfahrensgegenständlichen Anlage durch die mitbeteiligte Partei nicht zur Gänze eingehalten werden, ergibt sich insbesondere aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor Ort und den schlüssig begründeten gutachtlichen Ausführungen der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen ASV, die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. März 2019 ausführlich und nachvollziehbar erörtert wurden. Die teilweise Nichteinhaltung dieser Dauervorschreibungen wurde von der mitbeteiligten Partei nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des WRG 1959 oder unter Mitanwendung

dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

III.2. Im Kollaudierungsverfahren ist zu prüfen, ob die Anlagen dem Bewilligungsbescheid entsprechend ausgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt wurden und ob allenfalls vorliegende Abweichungen vom bewilligten Projekt geringfügig sind und – wenn sie weder öffentlichen Interessen noch Rechten Dritter nachteilig sind – nachträglich genehmigt werden können oder beseitigt werden müssen. Es ist die bewilligte Lage der Anlage anhand des Bewilligungsbescheides mit der tatsächlich errichteten Anlage zu vergleichen; das heißt der bewilligte Konsens wird gedanklich über den tatsächlichen Bestand gelegt und verglichen und danach festgestellt, ob und welche Abweichungen zur Bewilligung vorliegen (vgl. VwGH 25.6.2009, 2007/07/0050; 28.7.2016, 2013/07/0161; 28.6.2017, Ra 2017/07/0012).

Vom Bf wird zusammengefasst einerseits sein Wiederruf zur Zustimmung betreffend die - durch die Anlage der mitbeteiligten Partei erfolgte - Ableitung der Abwässer über die Anlage des Bf und andererseits die Nichteinhaltung von Auflagen durch die mitbeteiligte Partei eingewendet.

III.2.1. Zum Widerruf der Zustimmung zur Ableitung der Abwässer über die Anlage und über das Grundstück des Bf:

Der Bf konstatiert, dass er bei der behördlichen Überprüfungsverhandlung am 4. Oktober 2018 seine Zustimmung für diese Ableitung widerrufen habe. Demnach stimme die Anlage der mitbeteiligten Partei auch nicht mit der Bewilligung vom 20. Juli 2015 überein. Diesbezüglich ist zu entgegnen, dass die gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden konnte, weil zum Zeitpunkt der Erteilung eine Zustimmung des Bf zur Mitbenützung seiner Anlagen(teile) vorlag. Diese Bewilligung wurde rechtskräftig und ist es nach wie vor. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde auch unter keiner Bedingung erteilt. Ein derartiger Widerruf von der im Zuge des Bewilligungsverfahrens erteilten Zustimmung kann im Verfahren nach § 121 WRG 1959 daher nicht Platz greifen. Dieses Verfahren bezieht sich nämlich auf den nicht zulässigen Eingriff in fremde Rechte (etwa Rechte nach § 12

Abs. 2 WRG 1959). Das Recht auf Einhaltung einer Vereinbarung stellt aber kein durch das WRG 1959 geschütztes, sondern ein im Privatrecht wurzelndes Recht dar, dessen allfällige Beeinträchtigung daher nicht gegen die Bewilligung einer nachträglichen Abweichung nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 ins Treffen geführt werden kann (vgl. etwa VwGH 18.1.2018, Ra 2017/07/0134 mwN).

Der Bf bringt in seiner Beschwerde weiters vor, dass wegen des ungewissen Ausmaßes der von der Anlage der mitbeteiligten Partei erfolgten Ableitung der Abwässer vom Bf im Bewilligungsverfahren keine Zustimmung erfolgt sei, was bewirke, dass der Bewilligungsbescheid rechtswidrig gewesen sei (und auch dem nunmehr angefochtenen Überprüfungsbescheid die Rechtsgrundlage fehle). Es genügt in diesem Zusammenhang vom erkennenden Gericht entgegenzuhalten, dass im Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG 1959 keine Einwendungen (mehr) vorgebracht werden können, die sich gegen den Bewilligungsbescheid richten (vgl. z.B. VwGH 11.9.2003, 2002/07/0141; 16.12.2010, 2008/07/0220). Ein etwaiger Mangel hinsichtlich der (fehlenden) Zustimmung im Bewilligungsverfahren in Bezug auf das Ausmaß der von der mitbeteiligten Partei abgeleiteten Abwässer kann im Überprüfungsverfahren vom Bf nicht mehr geltend gemacht werden, sondern nur mehr die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt (vgl. etwa VwGH 16.12.2010, 2008/07/0220; 22.3.2012, 2010/07/0038; 28.4.2016, 2013/07/0056). Auch ist der Bf mit dem Vorbringen, dass dem nunmehr angefochtenen Überprüfungsbescheid damit die Rechtsgrundlage fehle, nicht im Recht. Die Anlage der der mitbeteiligten Partei ist nämlich deshalb - entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 121 Abs. 1 WRG 1959 - dem Überprüfungsverfahren zu unterziehen, weil die mit Bescheid vom 20. Juli 2015 erfolgte Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist und gerade die Ausführung dieser bewilligungspflichtigen Anlage auf Übereinstimmung mit der Bewilligung zu prüfen ist.

III.2.2. Zur ausgeführten Anlage sowie zur teilweisen (Nicht-) Erfüllung der Dauervorschreibungen:

Vom Bf wurde ausgeführt, dass konkret die Auflagen-Punkte 20. bis 24. im Bewilligungsbescheid bislang nicht erfüllt worden seien. Dabei handelt es sich um die unter I.1. wiedergegebenen Auflagen.

Zunächst ist vom erkennenden Gericht festzuhalten, dass in Bezug auf die Erfüllung von Auflagen des Bewilligungsbescheides im Verfahren nach § 121 WRG 1959 wie folgt zu differenzieren ist: Maßgebend für das Überprüfungsverfahren sind ausschließlich jene Auflagen (bzw. Nebenbestimmungen), die untrennbar mit der ordnungsgemäßen Ausführung bzw. Errichtung und Herstellung der Anlage in Verbindung stehen. Hingegen sind Dauervorschreibungen, etwa betreffend den laufenden Betrieb, die laufende Wartung/Instandhaltung oder wiederkehrende Überprüfungen nach Inbetriebnahme der Anlage mangels Untrennbarkeit mit der

tatsächlichen Ausführung bzw. Errichtung und Herstellung der Anlage nicht Gegenstand bzw. Überprüfungsmaßstab im Verfahren gemäß § 121 WRG 1959.

Entsprechend der Sachverhaltsfeststellungen bedeutet dies für den gegebenen Fall, dass die Abwasserbeseitigungsanlage der mitbeteiligten Partei im Hinblick auf die Ausführung derselben mit der mit Bescheid vom 20. Juli 2015 erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt (der um 2 lfm verkürzt errichtete Ableitungskanal wurde nachträglich genehmigt). Vom Bf wird ausschließlich die Einhaltung der Auflagen-Punkte 20. bis 24. beanstandet, deren Gehalt zweifelsfrei nicht die Ausführung (Errichtung/Herstellung) der Anlage selbst erfasst, sondern deren Verbindlichkeit durch wiederkehrende Verpflichtungen nach Inbetriebnahme der Anlage, durch die laufende Wartung und Instandhaltung bzw. durch ständige Überprüfungen samt der Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (Dauervorschreibungen) ausgedrückt wird. Dass die Anlage nicht entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung ausgeführt wurde, wird vom Bf hingegen nicht behauptet. Zwar werden die Dauervorschreibungen von der mitbeteiligten Partei - wie festgestellt - nicht zur Gänze eingehalten, sie sind jedoch mangels unmittelbarem Konnex mit der Ausführung der Anlage nicht Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach § 121 WRG 1959. Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist die Feststellung, dass die ausgeführte Anlage der erteilten Bewilligung entweder entspricht oder nicht entspricht (vgl. auch VwGH 20.12.1994, 94/07/0082). Im Verfahren nach § 121 WRG 1959 kann nur mehr die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt eingewendet werden (vgl. auch VwGH 28.4.2016, 2013/07/0056). Indem der Bf im gegenständlichen Überprüfungsverfahren aber ausschließlich die Nichteinhaltung von Dauervorschreibungen beanstandet, zeigt er damit weder geringfügige Abweichungen bzw. die fehlende Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der Bewilligung vom 20. Juli 2015 noch mit der Ausführung der Anlage zusammenhängende nachteilige Einwirkungen bzw. Verletzungen seiner bestehenden Rechte iSd § 121 Abs. 1 iVm § 12 WRG 1959 auf.

III.2.3. Ferner ist zu den Feststellungen, dass bei der gegenständlichen Anlage von der mitbeteiligten Partei die Dauervorschreibungen nicht zur Gänze eingehalten werden, Folgendes zu bemerken: Ungeachtet obiger Erwägungen, dass die erwähnten Dauervorschreibungen im Verfahren nach § 121 WRG 1959 vom Bf nicht aufgegriffen werden können, obliegt es der belangte Behörde entsprechend der vom Gesetzgeber vorgesehen Instrumente – etwa § 27 Abs. 4 WRG 1959 (Entziehung der Bewilligung) oder § 137 WRG 1959 (Verwaltungsstrafverfahren) – die Einhaltung der als Dauervorschreibungen ausgestalteten Auflagen-Punkte 20. bis 23. zu erwirken. Obgleich vor dem Hintergrund der mangelnden Relevierbarkeit der Dauervorschreibungen im Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG 1959 der Bf zwar im hier gegenständlichen Verfahren keine Rechtsverletzung geltend machen kann, bleibt es ihm unbenommen, allfällige in Zusammenhang stehende privatrechtliche Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg zu

begehren. Das Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG 1959 bietet nämlich keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Ersatzforderungen aufgrund – hier ohnehin lediglich nicht ausgeschlossener – nachteiliger Auswirkungen der bewilligten Anlage (vgl. VwGH 20.12.1976, Slg. 9208; 11.9.2003, 2002/07/0141).

III.3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vom Bf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Überprüfung iSd § 121 WRG 1959 nicht begründet sind. Weder kann ein Widerruf der Zustimmung zur Ableitung der Abwässer im Überprüfungsverfahren rechtswirksam erfolgen, noch ist der Bf - jedenfalls in diesem Verfahren - mit dem Vorbringen betreffend die Nichteinhaltung der Auflagen in Gestalt der Dauervorschreibungen im Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 und dabei insbesondere zum unzulässigen Widerruf einer Zustimmung im Bewilligungsverfahren sowie zum Gegenstand der Übereinstimmung der Ausführung mit der bewilligten Anlage ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner